

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Ruhestörungen und damit in Zusammenhang stehende Vorkommnisse in Apolda - nachgefragt

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/3182 in der Drucksache 7/6067 ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3749** vom 1. September 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Januar 2023 beantwortet:

1. Wieso beauftragt die Stadt Apolda "zur Unterstützung der Polizei" seit dem Jahr 2021 und auch weiterhin ein Sicherheitsunternehmen (siehe die Antwort zu Frage 10)?

Antwort:

Die Stadt Apolda bezeichnet sich als "Wohlfühlstadt" und ist als solche daran interessiert, dass alle Personengruppen verständnisvoll zusammenleben. Die Einbindung der in Apolda eingesetzten Streetworker und auch der Einsatz eines Sicherheitsunternehmens wird von der Stadt Apolda als erfolgreich und zielführend angesehen.

Der Aufgabenbereich des beauftragten Sicherheitsunternehmens umfasst die kommunikative Kontaktaufnahme mit störenden Personengruppen. Im Dialog mit den Personen soll über die bestehenden rechtlichen Regelungen informiert und Verständnis für die nahegelegenen Anwohner erzeugt werden.

2. Wie bewertet die Landesregierung diese Maßnahme in Bezug auf die innere Sicherheit in Apolda hinsichtlich der Notwendigkeit der Maßnahme sowie der Wirkung einer solchen Maßnahme in der Öffentlichkeit?

Antwort:

Nach Ansicht der Stadtverwaltung Apolda ist die allgemeine Sicherheitslage in Apolda nicht beeinträchtigt. Bei den Beschwerden zu ruhestörendem Lärm aus dem Bereich des Friedensteiches in der Herrsener Promenade ging es überwiegend um das Abspielen lauter Musik über Boxen beziehungsweise lautes Reden oder Singen. Es ist ein erheblicher Rückgang der bei der Ordnungsbehörde eingegangenen Beschwerden zu verzeichnen. Dies lässt auf eine insgesamt positive Wirkung, beispielsweise bei den Anwohnern, schließen.

Da die Beauftragung des Sicherheitsunternehmens dem eigenen Wirkungsbereich der Stadt Apolda zugerechnet wird, kann eine darüber hinausgehende Bewertung nicht erfolgen.

3. Ist die örtlich zuständige Landespolizeiinspektion aufgrund eines personellen Fehlbestands von über 22 Prozent zum 1. Januar 2022 selbst nicht ausreichend imstande die Sicherheitslage in Apolda zu gewährleisten?

Antwort:

Die Erfüllung aller gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wird durch jede Dienststelle gewährleistet. Größere Einsatzlagen oder Kriminalitätsschwerpunkte werden dabei über ein lageangepasstes Kräfte-Management bewältigt.

Zudem kann bei Bedarf mit der zielgerichteten Unterstützung durch Einsatzeinheiten oder der Ergänzung durch andere LPI-Bereiche ein lokales Personaldefizit temporär kompensiert werden.

4. Wie bewertet die Landesregierung Informationen aus der Stadtverwaltung, dass die Polizeiinspektion Apolda personell völlig unzureichend besetzt sei?

Antwort:

Der Stadtverwaltung Apolda ist nicht bekannt, dass Aussagen im Sinne dieser Fragestellung getätigt worden sind.

5. Wieso beauftragt die Stadt Apolda seit dem Jahr 2021 ein Sicherheitsunternehmen mit der Bestreifung der Herressener Promenade, wenn es dort laut der Antwort auf Frage 1 lediglich "mitunter zu Ruhestörungen, vor allem während der Nachtzeit", kommt?

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

6. Welche weiteren Aufgaben, neben der Bestreifung der Herressener Promenade, übernimmt der Sicherheitsdienst nach Kenntnis der Landesregierung im Stadtgebiet und welche dieser Aufgaben sind originär polizeiliche Aufgaben?

7. Wie agiert der Sicherheitsdienst im Falle der Ausübung hoheitlicher Aufgaben? Welche Absprachen oder Verhaltensweisen sowie Vorgaben von Seiten der Landesebene gibt es diesbezüglich?

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

Der Einsatz des Sicherheitsunternehmens beschränkt sich auf die kommunikative Kontaktaufnahme mit Störern und Hinweis auf geltenden Regeln. Das Sicherheitsunternehmen übernimmt keine hoheitlichen Aufgaben des Ordnungsamtes oder der Polizei. Sofern Ansprachen gegenüber den Störern nicht zum gewünschten Erfolg führen, erfolgt eine Kontaktaufnahme mit der Ordnungsbehörde beziehungsweise der Thüringer Polizei. Von dort werden gegebenenfalls weitere erforderliche Maßnahmen ergriffen.

8. Welche der in den Antworten zu den Fragen 6 und 8 aufgeführten Einsätze beziehungsweise Ruhestörungen waren nach Kenntnis der Landesregierung Grundlage der Entscheidung, "ein Sicherheitsunternehmen mit der Bestreifung der Herressener Promenade" zu beauftragen?

Antwort:

Die angezeigten Ruhestörungen führten zur Entscheidung der Stadt Apolda.

9. Welche Staatsangehörigkeiten haben die ursächlich Beteiligten zu den in den Antworten zu den Fragen 6, 7 und 8 genannten Einsätzen, Delikten und Ruhestörungen (bitte jährliche Gliederung nach Anlass)?

Antwort:

Die in der Antwort zur Kleinen Anfrage 3182 benannten Einsätze wurden aus den Datenbeständen des polizeilichen Einsatzleitsystems sowie der polizeilichen Vorgangsbearbeitung (ComVor) erhoben. Die Recherche in Bezug auf die angefragten personenbezogenen Daten erfolgte lediglich im ComVor.

Bei ComVor handelt es sich um eine "dynamische Datenbank". Eingestellte Daten von veränderlichem Status, wie zum Beispiel die Rolle einer Person im Verfahren, können sich je nach Ermittlungsstand und Aktualität der Eintragung ändern.

Als "ursächlich Beteiligte" wurden nur Personen berücksichtigt, die in den Rollen "Beschuldigt" oder "Betroffen" geführt werden. Stand dieser Erhebung ist der 26. September 2022.

Jahr	Einsatzanlass/Delikt	Anzahl	Staatsangehörigkeit
2022	Streitigkeit	1	2x deutsch
	Hilflose Person	3	3x deutsch
	Ruhestörung	2	3x syrisch 16x deutsch
2021	verdächtige Wahrnehmung	6	4x deutsch
	Verstoß pandemiebezogene Verordnung	3	3x deutsch
	Gefahrenabwehr	4	unbekannt
	Verdacht Volksverhetzung	1	11x deutsch
	Hilflose Person	4	2x deutsch
	Verstoß Pflichtversicherungsgesetz	1	1x rumänisch
	Ruhestörung	13	8x deutsch
	Verstoß § 86a StGB	1	unbekannt
	Verkehrsunfallaufnahme	3	3x deutsch
	sonstige Ordnungswidrigkeit	1	unbekannt
	Diebstahlsdelikt	1	unbekannt
2020	Sachbeschädigung	4	unbekannt
	Diebstahlsdelikt	4	unbekannt
	Verkehrsunfall	2	1x deutsch
	Räuberische Erpressung	1	2x deutsch
	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1	1x deutsch
	Verstoß Betäubungsmittelgesetz	3	2x deutsch 1x irakisch
	Körperverletzungsdelikt	2	1x deutsch 1x irakisch
	Verstoß Waffengesetz	1	1x deutsch
	Verstoß § 86 a StGB	2	1x deutsch
	Verstoß Infektionsschutzgesetz	1	unbekannt
	Beleidigung	1	1x deutsch
	Erregung öffentlichen Ärgernisses	1	unbekannt
	sonstige Ordnungswidrigkeiten	2	13x deutsch
	2019	Sachbeschädigung	5
Diebstahlsdelikt		7	2x deutsch
Verkehrsunfall		2	1x syrisch
Sexuelle Belästigung		1	1x deutsch
Exhibitionistische Handlung		1	unbekannt
Verstoß Waffengesetz		1	1x deutsch
Verstoß Betäubungsmittelgesetz		2	1x deutsch
Verstoß Fischereigesetz/Fischwilderei		2	1x deutsch 1x rumänisch

10. Von wie vielen Personen der Polizei, der Stadtverwaltung und des Sicherheitsunternehmens wurden die in den Antworten zu den Fragen 6, 7 und 8 genannten Einsätze, Delikte und Ruhestörungen bearbeitet (bitte jährliche Gliederung nach Anlass und jeweiligem Personalansatz)?

Antwort:

Die Aufnahme von Beschwerden und die Durchführung von Bußgeldverfahren im Zusammenhang mit Ruhestörungen wird in der Stadtverwaltung Apolda stundenweise durch eine Personalstelle abgedeckt. Das Sicherheitsunternehmen selbst bearbeitet keine Verwaltungsvorgänge.

Im Rahmen des alltäglichen polizeilichen Einsatzgeschehens wird keine statistische Erhebung zum eingesetzten Personal erhoben. Insofern sind hierzu keine Angaben möglich.

11. Welche Kosten entstehen nach Kenntnis der Landesregierung für die Beauftragung des Sicherheitsunternehmens in der Herressener Promenade und gegebenenfalls weiterer Sicherheitsunternehmen und wer trägt diese Kosten in welchem Umfang (bitte Gliederung in Jahresscheiben)?

Antwort:

Die Kosten werden von der Stadt Apolda getragen. Bei der Beantwortung der Frage steht im Übrigen dem Frage- und Informationsrecht des Fragestellenden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das Recht auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen des betroffenen Unternehmens gegenüber. Nach Abwägung der Interessen wird nach Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen die Antwort ohne Angabe des finanziellen Umfangs des Auftrages gegeben.

Zudem findet eine solche Beauftragung im eigenen Wirkungskreis der Kommune statt, sodass eine Informationsbeschaffung durch die Landesregierung ausscheidet.

Maier
Minister